

WEGLEITUNG

für

- **spezielle Bedingungen**
- für den **Versicherungszweig B14 „Kreditversicherung“**
- hinsichtlich **Schwankungsrückstellungen** in der **Schadenversicherung**

Stand: 16. August 2010

Zweck

Diese Wegleitung äussert sich zu einigen wichtigen Aspekten der besonderen Bedingungen des Versicherungszweiges B14 „Kredit“. Diese Wegleitung versteht sich als Orientierungshilfe und begründet keine Rechtsansprüche. Für die rechtliche Beurteilung relevant sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die einschlägigen FINMA-Rundschreiben.

Grundsätzliches

Versicherungsunternehmen, welche die Kreditversicherung betreiben, haben eine Schwankungsrückstellung zu bilden, mit der am Ende des Geschäftsjahres allfällige technische Verluste in diesem Versicherungszweig gedeckt werden können. Die Versicherungsunternehmen müssen keine Schwankungsrückstellungen bilden, wenn die aus der Kreditversicherung zum Soll gestellten Prämien weniger als 4% der Gesamtsumme der zum Soll gestellten Prämien, maximal aber 4 Millionen Franken, betragen.

Die Schwankungsrückstellung beträgt mindestens 134 Prozent der Prämien, die in den letzten fünf Geschäftsjahren im Jahresdurchschnitt eingenommen worden sind. Dieser Rückstellung werden jährlich 75 Prozent eines allfälligen technischen Überschusses aus dem Versicherungszweig zugeführt, bis die Schwankungsrückstellung die vorgeschriebenen 134 Prozent erreicht.

Die Schwankungsrückstellungen sind Bestandteil des Sollbetrags des gebundenen Vermögens (Art.68 Abs.1 Bst. d Aufsichtsverordnung [AVO, SR 961.011]).